

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Marienmünster



Stadt Marienmünster

Einziehung eines Wirtschaftsweges in Vörden, Gewerbegebiet

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 beschlossen, einen ca. 1.285 m² großen Teilbereich der öffentliche Wegefläche „Gewerbegebiet“ in der Gemarkung Vörden Flur 3 Flurstück 163 einzuziehen, da die Wegefläche gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Absicht der Einziehung ist am 18.11.2024 durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus und durch Veröffentlichung auf der städtischen Homepage bekanntgegeben worden. Einwendungen wurden hiergegen nicht erhoben.

Der ca. 1.285 m² großen Teilbereich der öffentliche Wegefläche „Gewerbegebiet“ in der Gemarkung Vörden Flur 3 Flurstück 163 wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung eingezogen.

Eine Übersichtskarte, aus der die von der Einziehung betroffene Fläche ersichtlich ist, liegt im Zimmer Nr. 20 der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstr. 1, 37696 Marienmünster, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Weiterhin kann Sie auch der untenstehenden Skizze entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden (Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden; Hausanschrift: Königswall 8, 32423 Minden) binnen eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung –ERVVO VG/FG –vom 23.11.2005 (GV NRW 2005 S. 926) in der derzeit geltenden Fassung erhoben werden.

Marienmünster, 29.11.2024

gez.
Suermann, Bürgermeister

